

Satzung des Förderkreises Historisches Miltenberg gemeinnütziger e.V.

A. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Förderkreis „Historisches Miltenberg“. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen am 29. 5. 1991 unter VR-287. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ und nach Anerkennung den Zusatz "gemeinnütziger e.V.". Er hat seinen Sitz in Miltenberg.

§ 2 - Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe,

- a) die Denkmalspflege, soweit es sich um die Erhaltung und Wiederherstellung historisch oder kulturell besonders wichtiger Baudenkmäler handelt, zu fördern.
- b) darüber hinaus das Stadtbild Miltenbergs in seiner Gesamtheit und Wesensart zu erhalten, zu pflegen und zu revitalisieren, die Erhaltung, Instandsetzung oder den Wiederaufbau von Bau- und Kulturdenkmälern Miltenbergs zu fördern und für diesen Zweck in allen Bevölkerungsschichten zu werben und bei Behörden sowie Selbstverwaltungsgremien Verständnis zu wecken,
- c) die Geschichte Miltenbergs durch die Herausgabe von Schriften zur Geschichte und Kultur Miltenbergs allen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen.

In Erfüllung dieser Aufgabe soll zunächst das inmitten der Altstadt Miltenberg gelegene „Historische Kauf- und Rathaus“ renoviert und ausgebaut werden.

Nach Abschluß dieser Aufgabe wendet der Förderkreis seine Aktivitäten der Sanierung weiterer historischer Baudenkmäler und bedeutsamer historischer Kunstwerke Miltenbergs zu. Hierzu zählen u.a. der Laurentiusfriedhof, das Städt. Museum, der Marktplatz, die Mildenburg sowie kleinere Denkmale (Statuen, Epitaphien u.a.) und für Miltenberg bedeutsame Exponate des Museums.

Der Verein erstrebt seine Ziele in Zusammenarbeit mit der Stadt Miltenberg. Er steht der Stadt in allen Fragen der Denkmalpflege beratend zur Seite. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung wird er die Stadt ideell und finanziell unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der für die Vereinsführung erforderliche Sachaufwand ist aus dem Beitragsaufkommen zu bestreiten.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle werden, die einen Aufnahmeantrag stellen. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt (Aufnahmebestätigung). Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, er muß also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Kuratorium ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt vorher anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfrist und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 6 - Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7 - Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand,
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) das Kuratorium.

§ 8 - Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Schatzmeister,
- d) zwei Beigeordneten.

§ 9- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter.

§ 10 - Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jede einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Massgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Auf Antrag eines Mitgliedes, dem mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen muss, hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzu nehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

§ 11 - Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nur die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 12 - Der besondere Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Vorstandsvorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs.2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Der zweite Vorsitzende ist im Verhältnis nach außen gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis darf er jedoch von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht Vorgelegen haben sollte. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes; er erledigt den anfallenden laufenden Schriftverkehr. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Einheben und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
- b) Führen der Mitgliederliste
- c) Entgegennahme von Spenden und Vorbereitung der Spendenbescheinigungen
- d) Anlegen der Gelder im Benehmen mit dem Vorstand
- e) Abgabe der Steuererklärungen
- f) Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- g) vereinsgerechte Buchführung

Die Beigeordneten unterstützen und beraten den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.

§ 13 - Die Beschlussfassung des Vorstandes; die Zeichnung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen. An der Sitzung des Vorstandes kann auf Einladung des Vorstandes jedes Mitglied des Vereins beratend teilnehmen.

§ 14 - Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Jahres abgehalten. Die Vereinsmitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung durch eine spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erscheinenden Anzeige im regionalen Wochenanzeiger, ‚Schaufenster‘ einzuladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 - Die Zuständigkeiten und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes;

b) die Beschlussfassung über den Voranschlag;

c) Wahl des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfern;

d) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge;

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

f) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 - Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben.

§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 18 - Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens zwölf, höchstens fünfundzwanzig Mitgliedern, ein Drittel der Mitglieder sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Bauwesens, der Denkmalpflege oder der Kunst- und Kulturgeschichte besitzen (Fachmitglieder). Vereine als Mitglieder werden im Kuratorium durch ihren Vorstand oder ein besonders bestelltes Mitglied vertreten. Das Kuratorium wird auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Auswahl der zu unterstützenden Objekte bzw. bei beabsichtigenden finanziell bedeutsamen Maßnahmen im Rahmen des Vereinszwecks sowie im Rahmen von denkmalpflegerischen und bautechnischen Fragen zu beraten. Rechtsgeschäfte des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 bedürfen dann der Zustimmung des Kuratoriums, wenn diese aus zwingenden Gründe den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag übersteigen. Das Kuratorium hat darüber hinaus die Aufgabe, die Stadt Miltenberg durch allgemeine Förderung des Gedankens der Denkmalpflege zu unterstützen. Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Miltenberg. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen. Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes einzuladen. Sie haben Rederecht und außerdem Stimmrecht, soweit es sich nicht um Rechtsgeschäfte des Vorstandes handelt, die der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher

Stimmenmehrheit; soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, beschließt dieses hierüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Erschienenen. Ein Mitglied des Kuratoriums kann sich im Falle seiner Verhinderung bei den Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Förderkreises vertreten lassen; ein Stimmrecht steht diesem nicht zu.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 - Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 20 - Das Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der Erschienenen, gültig abstimmdenden Mitgliedern beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende je alleinvertretungsberechtigt zu Liquidatoren ernannt. Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Miltenberg zu übergeben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar zur Gebäudedenkmalpflege in Miltenberg verwendet werden muss. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grunde aufgelöst wird, der steuerbegünstigte Vereinszweck entfällt, oder der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Miltenberg, den 9. März 2017

Die geänderte Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft

Dr. Martin Westarp (1. Vorsitzender)
